Datenübermittlung an Drittstaaten und dem Gebot der strikten Einhaltung der DS-GVO soll verhindert werden, dass das durch die VO gewährleistete Datenschutzniveau untergraben wird. Prittstaaten, welche bereits unter der DS-RL gleichgestellt worden waren, behalten diesen Status, ohne dass ein weiteres Verfahren notwendig ist.

In Liechtenstein ist die Bekanntgabe personenbezogener Daten in Art 8 DSG geregelt. Mit dieser Bestimmung setzte der Gesetzgeber Art 25 und 26 DS-RL, aber auch die Vorgaben des ZP zur EDSK (STE 181) um. ⁹⁵¹ Als Rezeptionsgrundlage wurde ferner Art 6 chDSG herangezogen.

Grundlegender Aspekt der Bekanntgabe bzw Weitergabe personenbezogener Daten ins Ausland ist das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts, in welchem der Datenverkehr stattfindet, dh die Daten verlassen im Rahmen des Transfers den (territorialen) Anwendungsbereich des liechtensteinischen DSG, um in den Bereich eines anderen überzugehen und dort verarbeitet zu werden. ⁹⁵² Grundsätzlich geschieht dies im Rahmen grenzüberschreitender Sachverhalte, wenn der Übermittler der Daten und deren Empfänger voneinander verschieden sind. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Art 8 DSG nicht auf Datenübermittlungen in EWR-Staaten anwendbar ist, da "grundsätzlich freier Datenverkehr herrscht". ⁹⁵³ Durch die entsprechende Vorgabe in Art 25 DS-RL wird der Anwendungsbereich dieser Bestimmung von vornherein eingeschränkt. ⁹⁵⁴

Art 8 Abs 1 DSG verbietet grundsätzlich die Datenweitergabe in Drittstaaten (Nicht-EWR-Staaten), wenn dort eine angemessene Datenschutzgesetzgebung fehlt und die Weitergabe daher zu einer schwerwiegenden Gefährdung der Persönlichkeit des Betroffenen führen würde. Das Vorliegen einer solchen Gefährdung ist dabei nach dem konkreten Einzelfall zu beurteilen. ⁹⁵⁵ Im Umkehrschluss und in Entsprechung zu Art 25 DS-RL ist eine Weitergabe

⁹⁴⁹ Vgl Erw 101 der DS-GVO.

⁹⁵⁰ Vgl *Knyrim* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 256.

⁹⁵¹ Vgl BuA 130/2008, 11.

⁹⁵² Vgl für die Schweiz *Epiney/Fasnacht* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 10, Rz 7; *Maurer-Lambrou/Steiner* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG³, Art 6 chDSG, Rz 4, 14.

⁹⁵³ BuA 5/2002, 13; vgl auch *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 4/136 hinsichtlich der Genehmigungsfreiheit bei einer Übermittlung in die EWR-Vertragsstaaten.

⁹⁵⁴ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 25, Rz 2.

⁹⁵⁵ Vgl Epiney/Fasnacht in Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, § 10, Rz 10; BuA 130/2008, 29.